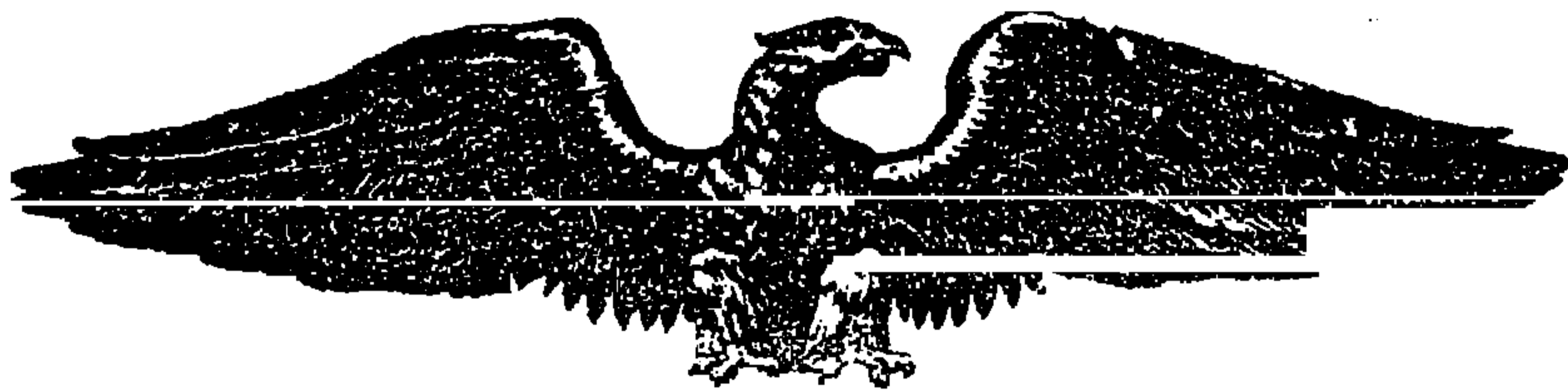


Teltower Kreisblatt.

Erscheint jeden Sonntag früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, auswärts durch alle Post-Anstalten und die J. C. Huber'sche Verlagshandlung in Berlin.



Abonn. pro Quartal 8½ Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzusenden sind, werden mit 1 Sgr. pro breigespaltene Petitzeile berechnet.

Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 145.

Charlottenburg, den 9. April

1859

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen. in R.-Wusterhausen beim Kaufm. Hrn. Scheder in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Liese, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Plewe, in Zossen beim Kaufm. Hrn. Mobilung, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pickenbach.

A m t l i c h e s.

B e k a n n t m a c h u n g,

betreffend die Regulirung des Abdeckerei-Wesens.

Wir bringen hiermit den Betheiligten in Erinnerung, daß Entschädigungsansprüche, soweit solche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai c., betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens (Ges. S. ab 1858 S. 333) für den Verlust der aufgehobenen Berechtigungen in Aussicht gestellt sind, bei Verlust derselben, in Gemäßheit des §. 7 und 8 des Gesetzes, spätestens bis zum Schlusse des Monats April 1859 bei der zuständigen Königl. Regierung schriftlich anzumelden sind.

Es können jedoch die im §. 39 des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Interessenten (Lehns- und Fideicommissfolger Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigten) den Entschädigungs-Anspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Diejenigen, auf welche dergleichen — ohne Entschädigung aufgehobene, — früher dem Fiscus oder einer Land- oder Stadtgemeinde innerhalb ihres Communalbezirks zuständige Berechtigungen erst nach dem 1. Januar 1855 übergegangen sind (§. 6 Nr. 2), können sofort die Aufhebung des zwischen ihnen und dem früheren Berechtigten bestehenden Contractsverhältnisses verlangen. Es muß aber dies Verlangen ebenfalls vor Ablauf des Monats April 1859 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklärt werden, widrigenfalls die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden müssen.

Endlich muß auch, wenn eine nach dem obengenannten Gesetz aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet ist, und der Pächter nach §. 59 des Entschädigungsgesetzes vom 17. Januar 1845 die Aufhebung der Pacht verlangt, dies Verlangen, wenn es sich um eine aufgehobene Berechtigung handelt, vor dem Ablauf des Monats April 1859 und im Fall der Ablösung einer Berechtigung binnen sechs Monaten, nachdem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklärt werden. (§. 22.)

Zur Vermeidung von Rechtsantheilen werden die Interessenten auf die Innehaltung der vorstehenden Präklusiv-Fristen, wie überhaupt auch auf den sonstigen Inhalt des Gesetzes nochmals aufmerksam gemacht.

Potsdam den 8. December 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
gez. Graf Poninski.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit republicirt, und wollen die Magistrate und Orts-Vorstände für deren möglichste Verbreitung in Ihren Verwaltungs-Bezirken Sorge tragen.

Teltow, den 14. Februar 1859.

Der Landrath (gez.) v. d. R n e f e b e d.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Kreis-Eingesessenen werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Curatorium der Kreis-Sparkasse am 12. dieses Monats hier zusammentritt, und an diesem Tage von früh 9 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr die Sparkassenbücher über eingelieferte Einlagen ausfertigen wird.

Teltow, den 6. April 1859.

Der Landrath v. d. R n e f e b e d.

Ein Wörtlein goldeswerth.

Es giebt ein Wörtlein goldeswerth
In jeder Lebenslage;
Wer hat das Wörtlein nicht gehört?
Es heißt: Ertrag', ertrage!

Wer diesem Wörtlein nicht giebt Raum
In seinem Erdenherzen,
Macht all' sein Erden Glück zum Traum,
Die Wirklichkeit zu Schmerzen.

Dämonen stürmen auf ihn ein
Trotz seines Widerstrebens,
Zu weiden sich an seiner Pein
Und wie er kämpft vergebens.

Hält er jedoch den Schild Geduld
Den Feinden kühn entgegen,
So wandelt sich ihr Hohn in Huld,
Lust wächst aus ihren Schlägen.

Den trübsten Schein der Wirklichkeit
Löst auf zu heitrem Tage
Mit aller Plage aller Pein
Das Wort: Ertrag', ertrage.

Es bannet jede Leidenschaft,
Bringt Ruh an ihre Stelle,
Und durch die Ruhe dann die Kraft
Der wahren Geisteshelle.

Aus der öffentlichen Welt.

Die Frage, ob wir Krieg bekommen oder Frieden behalten werden, ist die Frage, um die sich augenblicklich jede andere Frage dreht. Der Friede steht in der That nicht mehr auf den festesten Füßen. Louis Napoleon ist absoluter Herr über Gut und Blut von 36 Millionen Franzosen, seine Herrschaft wird nur durch die eigene Klugheit geregelt und diese ist, wie groß auch immer, doch nur eine menschliche und darum fehlbare. Durch das Orsinische Attentat am 14. Januar v. J. soll derselbe auf den Gedanken gekommen sein, sich zum Ritter der italienischen Nationalität zu machen. Sardinien hat sich in eine Lage gebracht, in der es mit Aufwendung aller seiner Kraft auf die Verdrängung Oesterreichs aus Italien ausgehen muß, und Oesterreich kann nicht anders als den letzten Mann und den letzten Thaler daran setzen, um sich in Italien zu behaupten. Preußen ist zwar von keiner Seite her bedroht, aber seine Stellung zum deutschen Bunde wie die Mahnung seiner Geschichte macht ihm eine neutrale Stellung unmöglich. Es muß sich Oesterreichs annehmen, wenn es angegriffen wird, aber der erste entschiedene Schritt, den es in dieser Richtung thut, macht aus der italienischen Frage eine deutsche und versetzt den Krieg an den Rhein, wo ihn dann Preußen allein auszukämpfen hat. In diesem Umstände liegt die günstige Stellung Louis Napoleons für den Fall eines Krieges. Er hat es in jedem Falle nur mit Einem Gegner zu thun. Erklärt sich Preußen für Oesterreich so hat er es mit Preußen allein, erklärt sich Preußen neutral, so hat er es mit Oesterreich allein zu thun. Es ist durchaus nicht abzusehen, wie ihm Preußen und Oesterreich mit vereinigten Kräften entgegentreten sollen. Deshalb können wir Preußens bisheriges nach keiner Seite hin verlegendes, zum Frieden rathendes Verhalten nur höchst lobenswerth finden. Der Zusammentritt des Congresses ist eine ausgemachte Sache. Die Verzögerung desselben erklärt sich aus der Ministerkrisis in England. Bekanntlich ist dort das herrschende Tory-Ministerium durch die Verwerfung der von ihm eingebrachten Reform-Bill in die Lage gekommen, entweder abtreten oder das Parlament auflösen zu müssen. Derby, das Haupt des Ministeriums, soll entschlossen sein, das Parlament aufzulösen, sobald dasselbe die nöthigsten Angelegenheiten auf's Neue gebracht hat. — In unserem Vaterlande sind die Beratungen des Landtags augenblicklich die interessanteste Angelegenheit des ganzen Landes. Die wichtigsten Vorlagen, das Ehegesetz und die Grundsteuergesetze, sind noch nicht vor das Plenum gelangt.

Einstweilen haben die großen Blätter darüber hin und her gesprochen und sich dafür und dagegen erklärt. Was das Ehegesetz betrifft, so zerfällt dasselbe bekanntlich in zwei Theile, von denen der eine von der Eheschließung, der andere von der Ehetrennung handelt. In Bezug auf beide werden neue Grundsätze in Anwendung gebracht. Die Eheschließung soll erleichtert, die Ehetrennung erschwert werden. Da in Bezug auf die erstere häufig Fälle vorkommen, wo die Kirche die Trauung versagen zu müssen glaubt, so soll künftig auch eine Trauung vor Gericht die Kraft haben, eine Ehe gesetzlich zu machen, und weil in der Ehetrennung häufig allzu leichtsinnig vorgegangen worden ist, so kann man es der Regierung nur Dank wissen, wenn sie diesem Leichtsinne entgegen tritt. Das Schlimme bei der Sache ist, daß hier die Grenzen des kirchlichen und staatlichen Gebiets so ineinander laufen, daß es schwer hält, auf dem einen Gebiete etwas vorzunehmen, ohne daß es als ein Abbruch für das andere Gebiet erscheine. Und hierin ist hauptsächlich der Grund des Streites zu suchen, der sich über das Ehegesetz erhoben hat. Ueber die Grundsteuerausgleichung ist man ebenfalls nicht einig, aber hier liegt der Grund des Streites mehr in der verschiedenen Anschauung, die man von der Sache hat. Einige sehen dieselben als gar keine Steuer, sondern als eine Rente an, welche unveränderlich sei, auch wenn alle übrigen Abgaben erhöht oder ermäßigt werden, weil ihre Erhöhung eine Confiscation (Eigentumsentziehung), ihre Ermäßigung ein unverdientes Geschenk mit sich führe. Andere dagegen erblicken in der Grundsteuer die gerechteste aller Abgaben, weil der Grundbesitz den aus der Staatsverbindung fließenden Vortheil im höchsten Grade genieße und außerdem die größte Beitragsfähigkeit besitze. Unsere gegenwärtige Regierung scheint der letzteren Ansicht zu sein, erstrebt jedoch in ihren Vorlagen die Ausgleichung auf eine Weise, welche zwar die Einzel-Interessen hier und dort verletzt, jedoch im Ganzen nur die allgemeinen Interessen des Staates fördern dürfte.

Die Amerikaner in Deutschland.

(Fortsetzung und Schluß.)

Der Meerrettig wurde von Händlern geholt, ohne daß sich der Gärtner zu rühren brauchte. Auch die Zwiebeln, Frühkartoffeln und Gurken holten sie ihm vom Lande weg. Auf seinem Sandacker zog Reich im Augenblick Pfefferminze und Melisse, die ihm mehr einbrachten als ein dreimal so

großes gutes Land mit Getreide bestellt. Getreide zog nämlich Reich gar nicht mehr. Von der Gemeinde hatte er bei der Aufhebung des Weidganges ein Stück steinige, magere Trift für ein Spottgeld gekauft. Darauf zog er Engelwurz und andere Kräuter für die Kräuterkändler. Auch auf anderem Lande zog er Kräuter, z. B. Kamillen nach Frühkartoffeln, woraus er schönes Geld löste. Reich war auf dem besten Wege, ein wohlhabender Mann zu werden. Sein Haus war neu ausgebaut, und im Stalle brummte wieder eine Kuh, die Frau Gertrud fast nur mit den Abfällen der Kohlbeete fütterte. Außerdem hatten sie eine Wiese in Pacht. — Im Dorfe selbst, das sonst ein Drecknest gewesen war es auch etwas besser geworden. Die Höfe waren nicht mehr so unsauber, weil die Misthaufen beisammen lagen und hie und da die Sauche gesammelt wurde. Das Gut Bachleben war zerfallen und unter guten Bedingungen an die Bauern verkauft worden. Diese waren aber doch nicht reicher geworden, denn sie wirthschafteten nach der alten Weise fort und ließen die schönen reinen Gutsfelder verunkrauten und aushungern. — Der Pfarrer Böttcher der lange Jahre in Amerika gewesen, war schon wieder recht gemüthlich Deutsch geworden. Schubart hauste auf dem Elsbacher Hofe. Eine gute Chaussee führte bis nahe an den ehemaligen Schafhof. Es war dies eine neue Straße, die durch das Flußthal unter dem grünen Holze wegging und bei Schubarts Hofe den Berg heraufkam. Diese machte die ganze Gegend viel wohllicher, besonders, da sich nicht weit vom Hofe ein Wirth angebaut hatte, weil die Vorspanne lebhaft ging. Der ehemalige Schafhof war sehr verändert. Schubart hatte einen Garten angelegt, einen förmlichen Wald von Obstbäumen darunter viele Wallnußbäume um den Hof angepflanzt, und vor das Haus einige schon große Linden gepflanzt. Aus dem Sumpfe war ein schöner Fischteich geworden. Die Felder ringsum standen üppig, und man sah es an den großen gleichmäßigen Stücken, daß sie einem Herrn gehörten. Schubart hatte fast die ganze Wüstung Elsbach den Burthardsroden mit Hilfe eines Unterhändlers, den Morgen zu 10 Thalern, abgekauft, und zog jetzt schönen Weizen, wo früher eine Schafherde sich kümmerlich nährte und hin und wieder ein Wägelchen Esparjette nach Hause gefahren worden war. Dagegen war nur der obere Theil der Holzung und die Thalchlucht Feld und Wiese geworden, und nur der gegen Mittag gerichtete Bergabhang war abgetrieben und mit Kirschen und Wallnußbäumen bepflanzt. Schubart, der erst das Gut nicht groß genug bekommen konnte, hatte gefunden, daß ihm die hundert Morgen, die er bis jetzt ungefähr bewirthschaftete, genug zu thun gaben. Auch keine Schneidemühle war gebaut worden, da seit Schubart's Ankunft das Holz viel besser bezahlt wurde. Uebrigens sollte noch alles schlechte Holz von baumwürdigen Grundstücken entfernt werden.

In seinem Hause hatte Schubart anfangs Unglück gehabt. Seine Frau Mathilde, die eine Miterbin des grünen Holzes, ein schwächliches Frauenzimmer, war im ersten Wochenbett gestorben, und er konnte sich lange nicht trösten. Endlich hatte er vor zwei Jahren wieder geheirathet, und zwar eines Bauern Tochter aus dem Altenburg'schen, ein gar schmuckes, gut erzogenes und unterrichtetes Mädchen die ihn glücklich machte und seine Wirthschaft musterhaft in Ordnung hielt und sein Gut mehrte.

So oft er nach des Tages Laß und Hitze an der Seite

seines Wribchens das Flußthal übersah und in der Ferne die blauen Berge erblickte, rief er begeistert. „das Vaterland ist doch schön!“ und so oft ihn Böhr besuchte, wurde nie verläßt, ein volles Glas auf Deutschlands Ruhm und Wohlgehen zu leeren. Auch wir rufen am Schluß unserer Geschichte aus tiefster Seele. „Deutschland für immer!“ und beten zu Gott, daß er auch ferner Preußen sein Schwert und Oesterreich sein Schild bleiben und immer umfassender werden lasse.

Berlin. Die neue Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December v. J. und die dazu gehörige Ausführungs-Verordnung ist erschienen. Wir heben aus dem umfangreichen Actenstücke Folgendes heraus: Zunächst werden die bisherigen Verordnungen über diesen Gegenstand aufgehoben. Mit dem 1. Januar 1860, an welchem Tage die neue Instruction in Kraft tritt, darf die Bezeichnung Militairpflichtiger als Ganz-, Halb Invalide und Armee-Reservist nicht mehr stattfinden. Die Instruction handelt im ersten Abschnitt von der Wehrpflicht, Militairdienst-Verpflichtung und Militair-Dienstzeit im Allgemeinen. Die Wehrpflicht jedes Preußen (für Mennoniten und Quäker bestehen bedingungsweise besondere Befreiungen) beginnt mit dem vollendeten 17ten und dauert bis zum vollendeten 49ten Lebensjahre, und zwar vom 17ten bis 20ten und vom 39ten bis 49ten beim Landsturm, und vom 20ten bis 39ten beim stehenden Heere, der Landwehr I. und II. Aufgebots. Alle Wehrpflichtigen, welche nicht zur Linie oder Landwehr eingezogen sind, bleiben auch für die Dauer dieser Nichteingiehung landsturmpflichtig. Der zweite Abschnitt bespricht die Eintheilung der Ergänzungs-Bezirke und die an letztere gebundene Militairpflichtigkeit. Das Staatsgebiet ist in 8 Armee-Corps getheilt deren jedes einen besonderen Ergänzungs-Bezirk bildet. Das Garde-Corps und die Seetruppen haben keinen besonderen Ergänzungs-Bezirk, sondern empfangen ihren Ersatz aus den Bezirken der 8 Provinzial-Corps. Der sechste Abschnitt bespricht das Kreis-Ersatzgeschäft, worin auch von der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen die Rede ist. Die Ausprüche des Arztes, es mögen dieselben die Ein- oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Commission nicht bindend. Das Personal der Kreis-, sowie der Departements-Ersatz-Commission bleibt unverändert. Der neunte Abschnitt umfaßt den freiwilligen Eintritt in den Militairdienst; betreffs des einjährigen freiwilligen Dienstes kann die wissenschaftliche Befähigung entweder durch Atteste oder besondere Prüfung festgestellt werden. Den Nachweis durch Atteste können nur führen: a) die Studirenden, die auf einem inländischen Gymnasium das Zeugniß der Reife erlangt haben; b) die Schüler preussischer Gymnasien aus den 2 ersten Klassen, die Secundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Secunda geseßen und an allen Unterrichts-Gegegenständen Theil genommen haben. Die der Gewerbeschule in Berlin und der Realschule in Meseritz gewährte Gleichstellung mit einem Gymnasium ist aufgehoben. c) Mitglieder der königlichen Theater, welche zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind; d) die Primaner der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- und Realschulen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Prima geseßen; e) die Schüler

derjenigen näher bezeichneten Progymnasien, deren oberste Klasse der Gymnasial-Secunda gleichsteht, falls sie diese Klasse mindestens ein halbes Jahr besucht haben.

Vermischtes.

— Ostern kann nie früher fallen als auf den 22. März und nie später als auf den 25. April, den Markustag. Jenes geschah im Jahre 1818 und wird erst im Jahre 2283 wieder geschehen, letzteres geschah im Jahre 1734 und wird im Jahre 1886 wieder stattfinden. In dem laufenden Jahre fällt Ostern auf den 24. April also einen Tag früher, als den letztmöglichen. Das Zusammenfallen des ersten Ostertages mit dem Markustage gilt der Volkslage als unheilbringend. Es heißt:
„Wenn Ostern auf St. Markus fällt,
Erschallt vom Weh die ganze Welt.“

Glücklicherweise ist diesmal St. Markus erst im zweiten Osterfeiertage.

— Zwei Engländer, die sich gegen Ende 1851 in Paris aufhielten, hatten eine Wette gemacht über das Resultat der Abstimmung vom 20. December. Der eine behauptet, L. N. Bonaparte würde nicht mehr als drei Millionen Stimmen erhalten, und der andere behauptete die Zahl der Stimmen zu Gunsten des Präsidenten der Republik werde über sechs Millionen betragen. Man kam überein, daß der Verlierende die Differenz über oder unter sechs Millionen bezahlen sollte, und zwar so, daß für jede Stimme eine überzuckerte Kastanie geliefert werden sollte. Da nun Louis Bonaparte 1,500,000 Stimmen mehr erhielt als sechs Millionen 20 überzuckerte Kastanien auf ein Pfund gehen und das Pfund 4 Frs. kostet, so hatte der verlierende Engländer ungefähr die Summe von 300,000 Frs. zu bezahlen.

— „Wissen Sie“, bemerkte ein Franzose gegen einen Deutschen, „was wir mit den Verträgen von 1815 thun werden? Wir werden sie in einer Kasserole auf das Feuer setzen, mit einer starken Dosis nationaler Unabhängigkeit und militairischer Gloire würzen, Alles dies mit dem Haß des Auslandes pfeffern und dann heiß auftragen.“ — „Wir werden auch unser Gericht aufzutragen wissen“, antwortete der Deutsche, „es wird

bestehen aus den Erinnerungen an die Contributionen und Plünderungen der französischen Glanzepoche, gewürzt mit dem Pfeffer der Leipziger Schlacht, der Zwiebel der Einnahme von Paris und dem Salze von Waterloo. Auch dieses Gericht wird heiß servirt werden und die Köche werden nicht umsonst gekocht haben.“

— Eine der Töchter des Sultans ward vor Kurzem durch das Ertrinken ihres Gemahls (Ali Galib Pascha) Wittwe. Der Sultan bestimmte nun ihre Hand seinem ersten Kammerherrn Osman Bei, obgleich derselbe verheirathet und mit Kindern reich gesegnet ist. Osman Bei wagte aus Liebe zu seinen Kindern den Sultan zu bitten, ihn mit der ihm zugeordneten hohen Gnade zu verschonen und sie lieber seinem Freunde (Feinde?), dem siebenten Kammerherrn Mourry Bei, welcher derselben würdiger sei, angedeihen zu lassen. Bekanntlich geht jeder Türke, der eine Sultanstochter heirathet, seinem finanziellen Ruin entgegen. Die Töchter und Frauen des Sultans verstehen sich auf die Verschwendung noch besser, als die Frauen im Occident. Mourry-Bei ist übrigens sofort zum Pascha ersten Ranges avancirt, da eine Sultanstochter nur Beamte ersten Ranges heirathen darf.

— Der Wiener Witz läßt den vertriebenen Kaiser von Hayti nach seiner Ankunft in Europa auf die Frage einer hohen ihm befreundeten Person, wie es mit seinen Angelegenheiten stehe, in aller Ruhe antworten: „Hayti, morgen Du.“

— Auf die Frage, wer das schnellste Avancement habe, antwortete Jemand: Die Frauen, denn unmittelbar nach der Werbung werden sie schon Gefreite, und wie lange dauert's, so führen sie das Commando.

— Ein Buchbinder sagte von der Kriegspolitik des Napoleonismus: Sie erschien als Broschüre, wurde dann gebunden in Bezug auf Italien und zeigte zuletzt einen starken Umschlag.

Getreidepreise am 7. April in Berlin.

Weizen: 54—70 Thlr. bez. — Roggen: 40—46 Thlr. — Gerste: 32—39 Thlr. — Hafer: 28—34 Thlr. — Rübol: 13½ Thlr. Spiritus ohne Faß: 19 Thlr.

Oeffentliche Anzeigen.

Bekanntmachung.

Vom 1. April c. ab ist der bisherige Gefangenwärter Becker als Magistratsdiener und zweiter Exekutor angestellt, und demselben die Einziehung der Steuern in dem Theile der Stadt übertragen, welcher westlich von der Spreestraße belegen ist, incl. Mühlent, Witzleben, Spandower Berg und Martinickensfelde, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Charlottenburg, den 4. April 1859.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das hiesige Schützenhaus wird am 1. October c. pachtlos und soll von da ab auf drei Jahre anderweitig verpachtet werden.

Geeignete Pächter, welche eine Caution von 50 Thlrn. zu bestellen haben, wollen sich spätestens bis zum 1. Mai c. beim Rentanten des Schützen-Vereins, Hrn. Gravenhorst Scharrenstraße Nr. 8 in Charlottenburg, melden.

Der Vorstand des Schützenvereins.

Auction

am Montag den 11. April c., Vormittags 11 Uhr, in Neu-Schöneberg Nr. 2 von 5 Rühen, und Nachmittags 1 Uhr Potsdamerstraße Nr. 83b. von mahagoni Möbeln und Spiegeln, und um 3 Uhr Nachmittags im „schwarzen Adler“ zu Alt-Schöneberg von Möbeln, Betten, Malereien, Einrichtungs- und Wirthschafts-Gegenständen.

Ohm,

Rgl. Kreisgerichts-Auctions-Commissarius.

die
Kof
Ra
den
auf
geg
Be